

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/24 88/10/0211

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3:

Rechtssatz

Aus dem Inhalt des § 68 Abs 3 AVG ergibt sich, dass die Behörde nur jene noch zum Ziel führenden Maßnahmen treffen darf, die den geringsten Eingriff in die subjektiven Rechte bedeuten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100211.X02

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$